

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
zur 241. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. §6a Abs. 1 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit dem 241. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan soll eine im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes dargestellte Trassenführung für die Hauptverkehrsstraße Burgwedeler Straße herausgenommen und die Straßenführung zukünftig entsprechend ihrer bisherigen Lage dargestellt werden.

Besondere Wertigkeiten für Pflanzen und Tiere sind nicht zu verzeichnen:

Besonders geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 24 Nds. Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) wurden nicht festgestellt. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sind räumlich von der 241. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Es wurden folgende Beteiligungsverfahren durchgeführt:

Beteiligungen der Öffentlichkeit

Öffentliche Auslegung des Entwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB)

fand nach Bekanntmachung in der HAZ/NP vom 25.05.2022 vom 02.06.2022 bis 04.07.2022 statt.

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

• **Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

fand in der Zeit vom 21.06.2021 bis 16.07.2021 statt

Aus diesem Verfahrensschritt liegen insgesamt 9 Stellungnahmen vor, von denen eine umweltbezogene Anmerkungen beinhaltet. Die folgende zusammengefasste Stellungnahme bezieht sich auf Umweltbelange, die nach Prüfung in das weitere Verfahren eingeflossen sind:

Region Hannover Stellungnahme vom 23.07.2021

" ...

Naturschutz

... Ein Landschaftsplan liegt vor (ILF 1997).

... Ein geschützter Landschaftsbestandteil grenzt unmittelbar an (GLB HS-09 „Metzhof“).

Bodenschutz

Die Aktualisierung über die 241. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet neben der Darstellung der Übernahme des aktuellen Trassenverlaufs der „Burgwedeler Straße“ auch eine Anpassung, die sich aus einem Flächentausch bzw. Flächenankauf für den Neubau des Verbrauchermarktes und die Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1856 „Verbrauchermarkt Kurze-Kamp-Straße“ ergeben.

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde besteht kein Ergänzungs- oder Änderungsbedarf zur 241. F-Plan-Änderung.

Gewässerschutz

Grundwasser

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwassernutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³).

Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

Niederschlagswasserversickerung

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mind. 6 Wochen vor Baubeginn für die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzureichen.

Erlaubnisfrei ist die Versickerung von Niederschlagswasser, das auf Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt.

Für Hoffflächen (Flächen für Kraftfahrzeugverkehr) gilt die Erlaubnisfreiheit nur, wenn die Niederschlagswasserversickerung über den Oberboden (belebte Bodenzone), wie bei Mulden- und Flächen-Versickerungsanlagen, ausgeführt wird.

In jedem Fall ist die Planung und Ausführung der Niederschlagswasserversickerung grundsätzlich gem. dem Stand der Technik auf der Grundlage des DWA-Arbeitsblattes A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – Januar 2002) durchzuführen.

Bei der Neuerschließung oder Überplanung von Siedlungsgebieten ist zukünftig das Merkblatt DWA-M 102 Teil 4 zu beachten, das voraussichtlich bis Ende 2021 veröffentlicht wird.

Danach sollen Veränderungen des natürlichen Wasserhaushalts (Oberflächenabfluss, Versickerung, Verdunstung) möglichst gering gehalten werden und nach der Bebauung dem unbebauten Referenzgebiet entsprechen.

Die Wasserbilanz ist hierzu für den bebauten und unbebauten Zustand zu ermitteln und gegenüberzustellen.

...“

Im weiteren Verfahren wurden die Anmerkungen berücksichtigt und, soweit sie die Maßstabsebene des Flächennutzungsplanes berühren, in die Begründung aufgenommen.

- **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

fand in der Zeit vom 28. / 29.04.2022 bis 02.06.2022 statt

Aus diesem Verfahrensschritt liegen insgesamt 6 Stellungnahmen vor, von denen keine umweltbezogene Anmerkungen beinhaltet. Die folgende zusammengefasste Stellungnahme bezieht sich auf Umweltbelange, die nach Prüfung in das weitere Verfahren eingeflossen sind:

3. Gründe für die Planinhalte nach Abwägung mit in Betracht kommenden Alternativen

Mit dem 241. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan soll eine im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes dargestellte Trassenführung für die Hauptverkehrsstraße Burgwedeler Straße herausgenommen und die Straßenführung zukünftig entsprechend ihrer bisherigen Lage dargestellt werden.

Auswirkungen im Sinne erheblicher Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Standortalternativen zum Plangebiet mit ähnlichen Merkmalen sind nicht gegeben. Unter Berücksichtigung des Ziels und des Zwecks der Planung kommen Alternativen der Flächendarstellung für die 241. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in Betracht.